

Versicherungsschutz bei Kunststoffgewächshäusern

Auf Grund der zahlreichen Sturmschäden in den letzten Monaten wurde der LGH von vielen Hamburger Gartenfreunden dazu befragt, ob und wenn ja in welchem Umfang Gewächshäuser aus Doppelstegplatten mitversichert seien. Während die Mitversicherung von Glasgewächshäusern seit Jahren besteht, war dies bei den Doppelstegplattenhäusern bisher nicht der Fall. In Zusammenarbeit mit dem LGH konnte folgende neue vertragliche Vereinbarung getroffen werden:

Ab 01.04.2019 gelten im Rahmen des bestehenden Gruppenversicherungsvertrages Gewächshäuser aus Kunststoff (Doppelstegplatten und vergleichbare feste Materialien) bis zu einem Kaufpreis von 1.500 € inklusive Mehrwertsteuer gegen Feuer- Sturm- und Hagelschäden unter nachfolgend genannten Voraussetzungen mitversichert:

1.) Lauben bis 15m²

Eine **Anmeldung** beim LGH ist erforderlich und es muss ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 3,00 € brutto pro Jahr gezahlt werden.

2.) Lauben über 15m²

Eine **Anmeldung** beim LGH ist erforderlich und es muss ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 3,00 € brutto pro Jahr gezahlt werden sofern nur die **Grundversicherung** vereinbart wurde.

Der Versicherungsschutz besteht automatisch im Rahmen der Versicherungssumme, wenn mindestens die erste Stufe der freiwilligen Höherversicherung (18.000 €) vereinbart gilt.

Gestattet sind Gewächshäuser mit einer Grundfläche bis 10 m².

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Foliengewächshäuser.